

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

13. Stück vom Jahre 1903.

№ XVII. Verordnung

vom 10. Juli 1903,

betreffend Maßregeln gegen die Geflügelcholera und Hühnerpest.

Nachdem durch die Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 16. und 17. Mai d. Js. (R.-G.-Bl. S. 223 und 224) auf Grund des § 10 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom ^{23. April 1890} 1. Mai 1890 (R.-G.-Bl. 1894 S. 409) für den ganzen Umfang des Reiches für die Hühnerpest und die Geflügelcholera die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt worden ist, wird zur weiteren Ausführung dieser Anordnung auf Grund der §§ 19 bis 28 desselben Gesetzes in Verbindung mit § 56 Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871) folgendes bestimmt:

A. Allgemeine Maßregeln zur Abwehr und Bekämpfung.

§ 1.

Das Treiben von Geflügel zu anderen als zu Weidzwecken ist verboten.

Die Beförderung von Geflügel darf im übrigen nur mittelst der Eisenbahn oder in solchen Wagen, Käfigen, Körben u. s. w. erfolgen, deren Einrichtung das Herauf- und Herabfallen von Roth und Stroh verhindert.

Das benutzte Fuhrwerk, sowie die sonstigen Behältnisse sind nach jedem Gebrauch zur Beförderung von Geflügel sorgfältig zu reinigen.

Den Geflügelhändlern ist verboten, Privatgrundstücke ohne vorherige Genehmigung der Besitzer mit ihrer Ware zu betreten.